

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 14. Juli 1967

53. Stück

- 217.** Bundesgesetz: Zuckergesetz
- 218.** Bundesgesetz: Stärkegesetz
- 219.** Bundesgesetz: Ausgleichsabgabegesetz
- 220.** Bundesgesetz: Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache
- 221.** Bundesgesetz: Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 1967
- 222.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Punzierungsgesetzes
- 223.** Bundesgesetz: Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967
- 224.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner
- 225.** Bundesgesetz: Abänderung des Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetzes
- 226.** Verordnung: Erlassung einer Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates

217. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der in Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- a) 12.04 A Zuckerrüben, auch in Schnitzeln
- b) 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest
- c) 17.02 D Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt
- d) 17.02 E Farbzucker
- e) 17.02 F Invertzucker
- f) 17.02 G Anderer Zucker
- g) 17.03 Melasse, auch entfärbt
- h) 17.05 Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillinzucker, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz.

(3) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz zwischen Rohrzucker und Weißzucker unterschieden wird,

ist unter Rohrzucker Zucker mit einer Polarisation von 97,5 v. H. oder weniger und unter Weißzucker Zucker mit einer Polarisation von mehr als 97,5 v. H. zu verstehen.

(5) Für die in Abs. 2 angeführten Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 2 angeführten Waren nicht,

- a) die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist,
- b) für die ein Abschöpfungssatz gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

§ 2. (1) Der Abschöpfungssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis nach § 3 und dem Frei-Grenze-Preis nach § 4. Er ist nach Maßgabe der nachstehenden Absätze durch das Bundesministerium für Finanzen in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Abschöpfungssatz ist für Rüben- und Rohrzucker der Zolltarifnummer 17.01 — getrennt für Rohrzucker und Weißzucker — sowie für Melasse der Zolltarifnummer 17.03 festzusetzen. Wird nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Weißzucker mit einer höheren Polarisation als

99'9 v. H. in einer solchen Menge und unter solchen Umständen eingeführt, daß hiedurch für die inländischen Erzeuger ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen, so ist der Abschöpfungssatz für Weißzucker durch einen um 10 v. H. erhöhten Abschöpfungssatz zu ersetzen.

(3) Der Abschöpfungssatz für Zuckerrüben der Zolltarifnummer 12.04 A ist mit 12 v. H. des Abschöpfungssatzes für Weißzucker festzusetzen.

(4) Der Abschöpfungssatz für alle anderen diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren ist mit dem gleichen Betrag wie für Weißzucker festzusetzen.

(5) Ändern sich die für die Festsetzung des Abschöpfungssatzes maßgeblichen Preise (§§ 3 und 4) so weit, daß sich daraus eine Erhöhung oder Verminderung von mehr als 5 v. H. des Abschöpfungssatzes ergibt, so ist der Abschöpfungssatz neu festzusetzen.

(6) Liegt der Erwerbspreis einer eingeführten Ware frei österreichische Grenze unter dem Frei-Grenze-Preis gemäß § 4, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Preisen zusätzlich abzuschöpfen. Dies gilt auch für Waren, für die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld ein Erwerbspreis nicht vorliegt, deren zu einem späteren Zeitpunkt erzielter Verkaufspreis, rückgerechnet frei österreichische Grenze, aber unter dem für den bereits erhobenen Abschöpfungsbetrag maßgeblichen Frei-Grenze-Preis liegt. Die Abgabenschuld für diesen zusätzlichen Abschöpfungsbetrag entsteht kraft Gesetzes im gleichen Zeitpunkt wie die Abgabenschuld für den bei der Einfuhr solcher Waren zu erhebenden Abschöpfungsbetrag und wird mit ihrer Bekanntgabe fällig. Diese Abgabenschuld entsteht für den Verfügungsberechtigten im Sinn des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, und im selben Zeitpunkt auch für den Warenempfänger, falls dieser in der schriftlichen Warenerklärung oder bei mündlicher Warenerklärung im zollamtlichen Abfertigungsbefund genannt ist. Der Verfügungsberechtigte kann sich von der für ihn entstandenen Abgabenschuld durch den Nachweis befreien, daß der Warenempfänger die Ware übernommen hat.

(7) Die Verordnungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 3. (1) Als Schwellenpreis für Weißzucker gilt der behördlich festgesetzte Fabriksabgabepreis für Normalkristallzucker in Großhandelspackungen, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 10 v. H. dieses Preises sowie um die Frachtkosten der Österreichischen Bundesbahnen zum 15-Tonnen-Tarif der Österreichischen Bundesbahnen für die Strecke vom Zentrum des Haupt-

erzeugungsgebietes (Wien) zum Zentrum des entferntest gelegenen Verbrauchsgebietes (Bregenz) und vermindert um den im behördlich festgelegten Fabriksabgabepreis für Normalkristallzucker in Großhandelspackungen enthaltenen Frachtausgleichsbetrag. Ist der Fabriksabgabepreis behördlich nicht festgesetzt, so ist dem Schwellenpreis der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermittelte durchschnittliche Zuckerfabriksabgabepreis für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des Abschöpfungssatzes vorhergegangene Kalendervierteljahr zugrunde zu legen. In Ermangelung einer behördlichen Preisbestimmung für Zucker ist der Berechnung des Frachtausgleichsbetrages für je 100 kg Zucker der Betrag zugrunde zu legen, der im letzten Vierteljahr vor Wegfall der behördlichen Preisbestimmung für Zwecke des Frachtausgleiches für je 100 kg Zucker einbehalten worden ist; nachträglich eingetretene Änderungen des Frachttarifes sind hiebei zu berücksichtigen.

(2) Als Schwellenpreis für Rohzucker gilt der mit dem Koeffizienten von 0'9 multiplizierte Schwellenpreis für Weißzucker.

(3) Als Schwellenpreis für Melasse gilt der behördlich festgesetzte Fabriksabgabepreis für die von den Zuckerfabriken an die Industrie und an das Gewerbe gelieferte Melasse mit einer Polarisierung von 50 v. H., vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 10 v. H. dieses Preises sowie um die Frachtkosten der Österreichischen Bundesbahnen zum 15-Tonnen-Tarif der Österreichischen Bundesbahnen für die Strecke vom Zentrum des Haupterzeugungsgebietes (Wien) zum Zentrum des entferntest gelegenen Verbrauchsgebietes (Bregenz). Ist der Fabriksabgabepreis behördlich nicht festgesetzt, so ist dem Schwellenpreis der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermittelte durchschnittliche Zuckerfabriksabgabepreis an die Industrie und an das Gewerbe für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des Abschöpfungssatzes vorhergegangene Kalendervierteljahr zugrunde zu legen.

(4) Die Schwellenpreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 4. (1) Als Frei-Grenze-Preis gilt der auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt und unter Zugrundelegung der günstigsten Frachtmöglichkeit errechnete Erwerbspreis frei österreichische Grenze.

(2) Als günstigste Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt gilt die nachstehend angeführte jeweils billigste Notierung:

a) für Rohzucker die Notierung der New Yorker Börse für Rohzucker;

- b) für Weißzucker die Notierung der Pariser Weißzuckerbörse;
- c) für Melasse der Durchschnitt der Notierungen in der Bundesrepublik Deutschland des vorangegangenen letzten Kalendervierteljahres.

(3) Beruhen die verfügbaren Notierungen gemäß Abs. 2 nicht auf der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität, so sind sie dem bestehenden Qualitätsunterschied entsprechend zu berichtigen.

(4) Die Frei-Grenze-Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.

§ 5. (1) Die Erhebung des Abschöpfungsbetrages obliegt den Zollämtern. Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgabe ausdehnen oder einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.

(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat in der Warenerklärung (§ 52 Zollgesetz 1955) auch alle für die Erhebung der in diesem Bundesgesetz geregelten Abgabe erforderlichen Angaben, insbesondere über die Menge sowie die Art und Beschaffenheit der Waren, zu machen, sofern diese Angaben nicht bereits auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen in der Warenerklärung gemacht worden sind.

(4) Die Erhebung des Abschöpfungsbetrages von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone. Dies gilt auch dann, wenn die Waren durch eine Behandlung in der Zollfreizone eine Änderung erfahren haben.

§ 6. Die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 254/1951, des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, und des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961, alle in

der jeweils geltenden Fassung, und die sich auf diese zwischenstaatlichen Abkommen gründenden Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Für Waren, die einem Vertragszollsatz nach diesen Abkommen unterliegen, ist der Abschöpfungssatz daher höchstens mit dem bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag festzusetzen.

§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 1 und 3 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 4 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Jonas

Klaus Schmitz Bock Schleiner

218. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der im Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag, anlässlich der Einfuhr der im Abs. 3 angeführten Waren eine Ausgleichsabgabe erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag und die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe sind ausschließliche Bundesabgaben.

(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummer:

ex 11.08 Stärke und Stärkemehl

(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- a) 17.02 A Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose)
- b) 19.04 Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke
- c) 38.19 C 1 Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
- d) 39.06 C 2b Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 2 und 3 angeführten Waren nicht,

- a) die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist,
- b) für die ein Abschöpfungssatz bzw. ein beweglicher Teilbetrag gemäß §§ 2 oder 3 nicht festgesetzt ist.

§ 2. (1) Der Abschöpfungssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis nach § 4 und dem Frei-Grenze-Preis nach § 5. Er ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch das Bundesministerium für Finanzen in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E, jener für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung des Abschöpfungssatzes maßgeblichen Preise (§§ 4 und 5) so weit, daß sich daraus eine Erhöhung oder Verminderung von mehr als 5 v. H. des Abschöpfungssatzes ergibt, so ist der Abschöpfungssatz neu festzusetzen.

(4) Liegt der Erwerbspreis einer eingeführten Ware frei österreichische Grenze unter dem Frei-Grenze-Preis gemäß § 5, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Preisen zusätzlich abzuschöpfen. Dies gilt auch für Waren, für die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld ein Erwerbspreis nicht vorliegt, deren zu einem späteren Zeitpunkt erzielter Verkaufspreis, rückgerechnet frei österreichische Grenze, aber unter dem für den bereits erhobenen Abschöpfungsbetrag maßgeblichen Frei-Grenze-Preis liegt. Die Abgabenschuld für diesen zusätzlichen Abschöpfungsbetrag entsteht kraft Gesetzes im gleichen Zeitpunkt wie die Abgabenschuld für den bei der Einfuhr solcher Waren zu erhebenden Abschöpfungsbetrag und wird mit ihrer Bekanntgabe fällig. Diese Abgabenschuld entsteht für den Verfügungsberechtigten im Sinn des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, und im selben Zeitpunkt auch für den Warenempfänger, falls dieser in der schriftlichen Warenerklärung oder

bei mündlicher Warenerklärung im zollamtlichen Abfertigungsbefund genannt ist. Der Verfügungsberechtigte kann sich von der für ihn entstandenen Abgabenschuld durch den Nachweis befreien, daß der Warenempfänger die Ware übernommen hat.

(5) Die Verordnungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 3. (1) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 v. H. des Zollwertes beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

(2) Der bewegliche Teilbetrag ist nach dem Abschöpfungssatz (§ 2) für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A auf Grund des Stärkeeinsatzes für Warenhauptgruppen festzulegen. Der Stärkeeinsatz ist jene Stärkemenge, die nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zur Herstellung der der Ausgleichsabgabe unterworfenen Ware erforderlich ist. Der bewegliche Teilbetrag ist durch das Bundesministerium für Finanzen in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(3) Ändert sich der für die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages maßgebliche Abschöpfungssatz um mehr als 15 v. H., so ist der bewegliche Teilbetrag neu festzusetzen.

(4) Die Verordnungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 4. (1) Als Schwellenpreis für Waren der Zolltarifnummer 11.08 gilt die Notierung an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien für Stärke inländischer Erzeugung, in 15-Tonnen-Ladungen frachtfrei Empfangsstation, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 v. H. dieses Preises. Hiebei gilt die Notierung für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A auch für die Waren der Zolltarifnummer 11.08 E und die Notierung für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D. Der Berechnung ist der Durchschnitt der Notierungen in dem Kalendervierteljahr zugrunde zu legen, das dem Zeitpunkt der Festlegung des Abschöpfungssatzes vorhergegangen ist.

(2) Die Schwellenpreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 5. (1) Als Frei-Grenze-Preis gilt der auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt errechnete Erwerbspreis frei österreichische Grenze.

(2) Als günstigste Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt gilt der auf Grund der Erwerbspreise der einführenden Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung frachtfrei Grenze des ausführenden Landes, vermehrt um die günstigsten Frachtkosten von der Grenze des ausführenden Landes zur österreichischen Grenze, errechnete niedrigste Erwerbspreis. Hierbei gelten die Erwerbspreise für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E und die Erwerbspreise für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.

(3) Beruhen die ermittelten Erwerbspreise nicht auf den für den Schwellenpreis maßgebenden Qualitäten, so sind sie dem bestehenden Qualitätsunterschied entsprechend zu berichtigen.

(4) Die Frei-Grenze-Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.

§ 6. (1) Die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern. Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgaben ausdehnen oder einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.

(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zollarifgesetzes 1958 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat in der Warenerklärung (§ 52 Zollgesetz 1955) auch alle für die Erhebung der in diesem Bundesgesetz geregelten Abgaben erforderlichen Angaben, insbesondere über die Menge sowie die Art und Beschaffenheit der Waren, zu machen, sofern diese Angaben nicht bereits auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen in der Warenerklärung gemacht worden sind.

(4) Die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit,

Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone. Dies gilt auch dann, wenn die Waren durch eine Behandlung in der Zollfreizone eine Änderung erfahren haben.

§ 7. Die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 254/1951, des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, und des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961, alle in der jeweils geltenden Fassung, und die sich auf diese zwischenstaatlichen Abkommen gründenden Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Für Waren, die einem Vertragszollsatz nach diesem Abkommen unterliegen, ist der Abschöpfungsbetrag oder die Ausgleichsabgabe daher höchstens mit dem bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag festzusetzen.

§ 8. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 4 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Jonas

Klaus Schmitz Bock Schleizer

219. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der in Abs. 3 angeführten Waren wird eine Ausgleichsabgabe erhoben. Die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Für die im Abs. 3 angeführten Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen

a) die Waren der Zolltarifnummern:

- 17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao
- 18.06 Schokolade und andere kakao-haltige Nahrungsmittelzubereitungen
- 19.08 Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
- ex 20.05 Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz
- ex 23.07 Waren dieser Zolltarifnummer (Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze) mit einem Zuckergehalt von 20 v. H. oder mehr des Gewichtes;

b) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, wenn auf Grund des Unterschiedes zwischen dem Inlands- beziehungsweise Schwellenpreis und dem Auslands- beziehungsweise Frei-Grenze-Preis der verwendeten landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) für die inländischen Erzeuger nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Bei Einbeziehung von Waren der Zolltarifnummern 35.05 und 38.12 in die Ausgleichsabgaberegulation ist auch auf die Wettbewerbsbedingungen der Verarbeitungsbetriebe Bedacht zu nehmen. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben. Die Anlage bildet einen Teil dieses Bundesgesetzes.

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht,

- a) die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958

im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist,

- b) für die ein beweglicher Teilbetrag gemäß § 2 nicht festgesetzt ist.

(6) Die Verordnungen nach Abs. 3 lit. b sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 2. (1) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement) und aus einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

- (2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der
- | | | |
|-----------------------|-------|----------|
| Zolltarifnummer 17.04 | | 20 v. H. |
| Zolltarifnummer 18.06 | | 21 v. H. |
| Zolltarifnummer 19.08 | | 25 v. H. |
| Zolltarifnummer 20.05 | | 20 v. H. |
| Zolltarifnummer 23.07 | | 20 v. H. |

des Zollwertes.

(3) Der feste Teilbetrag für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen entsprechend dem Anteil des Schutzelementes im Zoll zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Ware gemäß § 1 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes ermittelt und durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgesetzt.

(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Getreide, Getreidemehl, Stärke, Stärkemehl und Milch (Trockenmilch) im Sinne des Zolltarifgesetzes. Der bewegliche Teilbetrag für die üblicherweise benötigte Menge von Stärkezucker entspricht dem für diese Stärkezuckermenge in Betracht kommenden beweglichen Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967. Der Berechnung des beweglichen Teilbetrages für Waren der Zolltarifnummer 23.07 ist der gesamte Zuckergehalt zugrunde zu legen.

(5) Für die der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages zugrunde zu legenden üblicherweise benötigten Vormaterialien ist von Durchschnittsrezepturen auszugehen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Warenhauptgruppen zu ermitteln hat.

(6) Der bewegliche Teilbetrag ist nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durch das Bundesministerium für Finanzen in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(7) Ändern sich die für die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages maßgeblichen Preise (§§ 3 und 4) um mehr als 15 v. H. des beweglichen Teilbetrages, so ist dieser neu festzusetzen.

(8) Die Verordnungen nach den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 3. (1) Als Inlandspreis gilt:

- a) für Weizen und Roggen der Mühleneinstandspreis, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Getreide ergibt;
- b) für Mehl und Grieß aus Weizen und Roggen der Mühlenabgabepreis, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Mahlprodukte ergibt.

(2) Für die im Abs. 1 nicht genannten Getreide-, Mehl- und Grießarten gilt als Inlandspreis der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien während des dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorangegangenen Kalenderhalbjahres; dies gilt auch für die im Abs. 1 genannten Waren, sofern sich für diese der Mühleneinstandspreis oder der Mühlenabgabepreis nicht aus einer behördlichen Preisbestimmung ergibt.

(3) Für Zucker, Stärke und Stärkemehl gilt als Inlandspreis der nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, oder des Stärkegesetzes ermittelte Schwellenpreis.

(4) Für Milch (Trockenmilch) gilt als Inlandspreis der durchschnittliche Fabriksabgabepreis des dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorangegangenen Kalenderhalbjahres.

(5) Die Inlandspreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 4. (1) Als Auslandspreis für Getreidemehl und Milch (Trockenmilch) gilt der Durchschnitt der nachfolgend angeführten Preise für das dem Zeitpunkt der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages vorhergegangene Kalenderhalbjahr:

- a) Für Getreidemehl der Durchschnitt der Notierungen der Londoner Börse für Bäckermehl, Brotmehl und Keksmehl;
- b) für Milch der Mindestexportpreis der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die entsprechende Menge Vollmilchpulver.

(2) Für Zucker, Stärke und Stärkemehl gilt als Auslandspreis der nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes oder des Stärkegesetzes ermittelte Frei-Grenze-Preis.

(3) Für die Ermittlung des Auslandspreises anderer als der in Abs. 1 und 2 genannten Vorprodukte sind Notierungen, welche die Preissituation auf Überschufsmärkten wiedergeben, heranzuziehen. Das gleiche gilt, wenn keine Notierungen oder Mindestexportpreise nach Abs. 1 vorliegen.

(4) Die gemäß Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.

§ 5. (1) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern. Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgabe ausdehnen oder einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.

(2) Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat in der Warenerklärung (§ 52 Zollgesetz 1955) auch alle für die Erhebung der in diesem Bundesgesetz geregelten Abgabe erforderlichen Angaben, insbesondere über die Menge sowie die Art und Beschaffenheit der Waren, zu machen, sofern diese Angaben nicht bereits auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen in der Warenerklärung gemacht worden sind.

(4) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone. Dies gilt auch dann, wenn die Waren durch eine Behandlung in der Zollfreizone eine Änderung erfahren haben.

§ 6. Die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 254/1951, des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, und des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der

220. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bediensteten der Zollwache haben auf Grund der Gesetze alle im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters zu treffen, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann.

(2) Die Bediensteten der Zollwache haben die zuständige Sicherheitsbehörde von solchen Amtshandlungen ohne unnötigen Aufschub zu verständigen und festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen unverzüglich den zuständigen Sicherheitsorganen zu übergeben.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung die Grenzkontrolle an bestimmten Grenzübergängen in dem im Abs. 2 bezeichneten Umfang ganz oder teilweise auf die dort den Abfertigungsdienst versehenden Bediensteten der Zollämter und der Zollwache zu übertragen, soweit dies der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Gestaltung der Grenzkontrolle dient. Die Verordnung ist innerhalb von drei Monaten einvernehmlich aufzuheben, wenn eines der beteiligten Bundesministerien feststellt, daß die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr bestehen.

(2) Die Grenzkontrolle im Sinne des Abs. 1 umfaßt die durch Sicherheitsorgane zu vollziehenden Amtshandlungen in Angelegenheiten

- a) der Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm,
- b) des Paßwesens,
- c) der Fremdenpolizei,
- d) der Verwaltungsübertretungen nach Artikel VIII Abs. 1 lit. a, b und c des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172,

soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Dienstverrichtung an Grenzübergängen ergibt.

§ 3. Die Sicherheitsbehörden haben ungeachtet einer gemäß § 2 Abs. 1 erfolgten Übertragung Sicherheitsorgane zur Grenzkontrolle einzusetzen, wenn dies aus besonderem Anlaß, insbesondere zur Intensivierung von Fahndungs-

maßnahmen, zur Verhütung strafbarer Handlungen oder zur Verstärkung der Kontrolle an nicht ständig überwachten Grenzübergängen zeitweilig notwendig ist. Hievon ist die zuständige Zolldienststelle vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzuge sofortiges Einschreiten erforderlich macht. Die gemäß § 2 Abs. 1 erfolgte Übertragung wird hiedurch nicht berührt.

§ 4. Die Bediensteten der Zollämter und der Zollwache haben auch ohne eine gemäß § 2 Abs. 1 erfolgte Übertragung den Grenzkontrolldienst in dem im § 2 Abs. 2 bezeichneten Umfang vorübergehend zu versehen, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Grenzkontrolle dadurch gefährdet wird, daß ein damit betrautes Sicherheitsorgan wegen Gefahr im Verzuge seinen Dienstplatz zur Verfolgung einer flüchtenden Person, zur Sicherung der Spuren einer strafbaren Handlung oder aus anderen zwingenden Gründen verlassen muß.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden

- a) auf Amtshandlungen an Ankunfts- und Abfahrtsstellen von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, soweit an solchen Ankunfts- oder Abfahrtsstellen eine Grenzkontrolle stattfindet;
- b) auf Amtshandlungen in Verkehrsmitteln an den in lit. a genannten Stellen und während der Fahrt, soweit die Grenzkontrolle in Verkehrsmitteln stattfindet;
- c) auf die im Staatsgebiet von Nachbarstaaten stattfindende Grenzüberwachung und Grenzkontrolle, soweit dies nach den betreffenden Staatsverträgen zulässig ist.

§ 6. (1) Die Bediensteten der Zollämter und der Zollwache haben bei der Durchführung der in den §§ 1, 2 Abs. 2 und in den §§ 4 und 5 bezeichneten Amtshandlungen alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane, an deren Stelle sie einschreiten, und unterstehen in diesen Belangen den zuständigen Sicherheitsbehörden.

(2) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Bediensteten der Zollämter und der Zollwache werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) soweit es Maßnahmen im Interesse der Strafrechtspflege regelt, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres,
- b) im übrigen das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Jonas

Klaus Hetzenauer Klecatsky Schmitz

221. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, womit das Finanzausgleichsgesetz 1967 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. § 14 Abs. 1 Z. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, hat zu lauten wie folgt:

„8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,“.

2. § 15 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, hat zu lauten wie folgt:

„b) die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch und begrenzt mit 10 v. H. des Entgeltes,“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

222. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Punzierungsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich (zum Beispiel durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden) veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden; bei einer Einfuhr im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann, wenn die Edelmetallgegenstände zum Zwecke des Handels oder zur gewerblichen Verwendung eingeführt werden. In Zollausschlußgebieten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

2. Im § 2 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber und Kupfer muß bei der Vor-

lage der Ware zur Feingehaltsprüfung (§ 6) der Punzierungsbehörde angezeigt werden. Ein Zusatz anderer Metalle ist nur zulässig, wenn dadurch die Möglichkeit, Feingehaltsprüfungen vorzunehmen, nicht beeinträchtigt wird.

(2) Edelmetallgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus anderen Metallen in mechanische Verbindung gebracht werden, wenn die unedlen Metallbestandteile sichtbar oder sonst leicht kenntlich bleiben. Die Verbindung darf auch mit Weichlot aus unedlen Metallen oder mit Klebmitteln organischer Natur hergestellt werden.“

3. Im § 2 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Mit Auflagen versehene Platingegenstände sind als Platingegenstände, mit Auflagen versehene Goldgegenstände als Goldgegenstände, mit Auflagen versehene Silbergegenstände als Silbergegenstände zu behandeln. Sie dürfen keine Benennung oder Bezeichnung erhalten, die über ihr wahres Wesen irreführen könnte; die Angabe des Feingehaltes der Platin- oder Goldauflage ist unzulässig. Die Auflage darf nicht so stark sein, daß die richtige Bestimmung des Feingehaltes des Gegenstandes mittels der Strichprobe verhindert wird.“

4. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Erzeuger hat auf den von ihm erzeugten Edelmetallgegenständen deren Feingehalt durch die Aufschlagung von Ziffern (Feingehaltszahl) anzugeben. Werden Edelmetallgegenstände ohne Feingehaltszahl vom Erzeuger oder Händler einer Punzierungsbehörde vorgelegt, so sind diese dem Einreicher zur Anbringung der Feingehaltszahl zurückzugeben.“

5. Im § 10 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. § 15 Abs. 1 Z. 2 a hat zu lauten:

„(1) 2. a) Gegenstände aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm und Gegenstände aus Silber, die nicht mehr als zehn Gramm wiegen, sind von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und von der Punzierung befreit, bleiben aber den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, im Inland erzeugte Gegenstände auch den Bestimmungen über die Namenspunze und das Fabrikszeichen (§ 4), unterworfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist zu überwachen (§ 18). Bei ausländischen Gegenständen erstreckt sich die Überwachung auch auf die Einfuhr.“

7. § 16 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

223. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 neuerlich abgeändert wird (Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, BGBl. Nr. 52/1958, BGBl. Nr. 83/1963 und BGBl. Nr. 227/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 hat die Z. 5 zu lauten:

„5. Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;“

2. Im § 5 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) sowie Kombinationskraftwagen

- | | |
|--|----------|
| a) bei einem Hubraum bis zu 1000 cm ³ | 444 S, |
| b) bei einem Hubraum über 1000 cm ³ bis 1250 cm ³ | 504 S, |
| c) bei einem Hubraum über 1250 cm ³ bis 1500 cm ³ | 600 S, |
| d) bei einem Hubraum über 1500 cm ³ bis 2000 cm ³ | 720 S, |
| e) bei einem Hubraum über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³ | 816 S, |
| f) bei einem Hubraum über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³ | 1200 S, |
| g) bei einem Hubraum über 3000 cm ³ bis 3500 cm ³ | 1500 S, |
| h) bei einem Hubraum über 3500 cm ³ bis 4000 cm ³ | 1800 S, |
| i) bei einem Hubraum über 4000 cm ³ bis 5000 cm ³ | 2400 S, |
| j) bei einem Hubraum über 5000 cm ³ | 2700 S;“ |

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Kraftfahrzeuge anzuwenden, für die eine Steuerpflicht am 1. Jänner 1968 besteht oder nach dem 31. Dezember 1967 beginnt. Für die Monate Oktober, November und Dezember 1967 sind die gemäß § 6 Abs. 1 auf den Kalendermonat entfallenden Jahreszwölftel nach den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Jahressteuerbeträgen zu entrichten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Jonas

Schmitz

224. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, wird in folgender Weise geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bund hat für die Benützung der mit Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, BGBl. Nr. 134, als Autobahn erklärten Strecke Innsbruck—Brenner ein Entgelt zu verlangen. Dieses ist in allgemeinen Richtlinien nach Fahrzeuggattung und Entfernung festzusetzen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Merkmalen abhängig gemacht werden, insoweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Brenner Autobahn AG. Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen den Betrag von 2400 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt,

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gem. lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen,

- f) falls eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird,

- g) die Finanzoperation in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire oder Kanadischen Dollar erfolgt.

Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hiefür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.

(3) Wird die Haftung des Bundes für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Geldkursen für Devisen auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.“

3. Im § 4 sind an Stelle der Worte „für Handel und Wiederaufbau“ die Worte „für Bauten und Technik“ zu setzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich des Artikels I Z. 1 ist das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des Artikels I Z. 2 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Schmitz Schmitz Kotzina

225. Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, mit dem das Fernsprechnetz-Investitionsgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernsprechnetz-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Vollautomatisierung und Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen in den Jahren 1964 bis 1972 Bestellungen im Höchstmaß von insgesamt 10.934 Millionen Schilling zu vergeben, wovon 618 Millionen Schilling bereits im Bundesfinanzgesetz 1964 bei Kapitel 28 Titel 1 vorgesehen sind.“

2. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechnetzgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1680 Millionen Schilling und ab dem Jahre 1968 über den Betrag von 2000 Millionen Schilling hinaus anfallen. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleichhoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Weiß Weiß Schmitz

226. Verordnung der Bundesregierung vom 20. Juni 1967, womit eine Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wird

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Der Landesverteidigungsrat ist vom Bundeskanzler einzuberufen.

(2) Begehren mindestens zwei Mitglieder des Landesverteidigungsrates dessen Einberufung, so hat der Bundeskanzler den Landesverteidigungsrat binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 2. (1) Der Bundeskanzler hat zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates den Vizekanzler, den Bundesminister für Landesverteidigung, den vom Bundesminister für Landesverteidigung

bestimmten Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung, den Generaltruppeninspektor und die von den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien in den Landesverteidigungsrat entsandten Vertreter zu laden. Sofern es der Gegenstand der Beratung erfordert, sind außerdem die ansonsten jeweils sachlich beteiligten Bundesminister (Staatssekretäre) zu laden.

(2) Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates hat der Bundeskanzler außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern einen Beamten der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter zu laden.

(3) Bedarf es zur Beratung besonderer Fragen der Beiziehung von Sachverständigen, so hat der Bundeskanzler diese zu den jeweiligen Sitzungen des Landesverteidigungsrates zu laden.

§ 3. (1) Den Mitgliedern des Landesverteidigungsrates sowie dem als Beobachter zu ladenden Beamten der Präsidentschaftskanzlei sind mit der Einladung die Tagesordnung der Sitzung sowie allfällige, zur Behandlung in dieser Sitzung beim Bundeskanzler schriftlich eingebrachte Anträge bekanntzugeben. Werden den Anträgen schriftliche Unterlagen beigegeben, sind auch diese, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen, den Mitgliedern des Landesverteidigungsrates bekanntzugeben.

(2) Die Einladungen sind den Mitgliedern des Landesverteidigungsrates sowie dem als Beobachter zu ladenden Beamten der Präsidentschaftskanzlei in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4. (1) Die Mitglieder des Landesverteidigungsrates werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundeskanzler angelobt.

(2) Die Beratungen des Landesverteidigungsrates sind vertraulich.

(3) Gegenstand der Beratungen des Landesverteidigungsrates sind:

1. Militärische Angelegenheiten, die nach Ansicht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens zwei der dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2. Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen,

3. Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der Landesverteidigung.

§ 5. (1) Den Vorsitz im Landesverteidigungsrat führt der Bundeskanzler.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung.

(3) Der Vorsitzende kann auch die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen oder auf einen anderen Tag, der nach Tunlichkeit sogleich festzusetzen ist, vertagen.

§ 6. Berichterstatter ist jenes Mitglied des Landesverteidigungsrates, auf dessen Vorschlag der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde, sofern der Landesverteidigungsrat nichts anderes beschließt.

§ 7. (1) Der Landesverteidigungsrat gibt seiner Meinung in Form von Beschlüssen Ausdruck.

(2) Der Landesverteidigungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder des Landesverteidigungsrates anwesend ist.

(3) Für eine Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 8. Die vom Landesverteidigungsrat gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9. Die Beschlüsse des Landesverteidigungsrates sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung, soweit sie sich ausschließlich auf militärische Angelegenheiten beziehen, auch der Präsidentschaftskanzlei schriftlich zuzuleiten. In soweit die Beschlüsse des Landesverteidigungsrates sich auf andere als militärische Angelegenheiten beziehen, sind sie auch dem jeweils betroffenen Bundesministerium schriftlich zuzuleiten.

§ 10. Das Bundeskanzleramt hat dem Landesverteidigungsrat das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

§ 11. Die Mitglieder des Landesverteidigungsrates, der Beobachter der Präsidentschaftskanzlei sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 5/1956, womit eine Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wird, außer Kraft.

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl		Rehor	Schmitz
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.